

# **Bayerische Rahmenleistungsvereinbarung für den Leistungstyp Teilstationäre Angebote für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten Leistungstyp T-BSS**

---

## **1. Gegenstand und Grundlage**

Diese Vereinbarung regelt auf Grundlage des Bayerischen Rahmenvertrages nach § 79 SGB XII den Basisleistungsrahmen für diesen Leistungstyp.

Die Rahmenleistungsvereinbarung gibt die einrichtungsübergreifenden Standards und Eckwerte als Basis vor. Sofern zur Befriedigung des sozialhilferechtlichen Bedarfs des in den teilstationären Angeboten zur Tagesbetreuung für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten konkret betreuten Personenkreises abweichende und zusätzliche Leistungsinhalte erforderlich sind, werden diese in den individuellen Leistungsvereinbarungen dargestellt.

Tagesstrukturierende Angebote dienen der Stabilisierung der persönlichen Situation wohnungsloser Menschen und damit der Milderung oder Verhütung einer Verschlimmerung sozialer Schwierigkeiten. Das Angebot zur Tagesstrukturierung ist rückfallpräventiv, d.h. es wirkt der Verfestigung und Verschlimmerung sozialer Schwierigkeiten entgegen. Erlernte Fertigkeiten zur Lebensbewältigung im Alltag können erhalten oder weiter entwickelt werden, die Freizeit sinnvoll gestaltet, die Integration gefördert und im Einzelfall kann es dazu führen, dass Maßnahmen der beruflichen Eingliederung begonnen werden können. Die Maßnahmen der Tagesstrukturierung richten sich vor allem an Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, die einerseits dem ersten Arbeitsmarkt nicht oder noch nicht wieder gewachsen sind und die für die berufs- und arbeitsfördernden Maßnahmen nach dem SGB III und SGB II nicht oder noch nicht motiviert oder geeignet sind.

### **Wesentliche rechtliche Grundlagen**

- SGB XII Sozialhilfe (insbesondere §§ 67; 69 – Verordnung nach § 69 SGB XII)
- Bayerischer Rahmenvertrag zu § 79 SGB XII

## **2. Zielgruppe**

### **2.1. Personenkreis**

In Einrichtungen des Leistungstyps T-BSS werden Menschen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, insbesondere Personen, die in den Lebensbereichen „Gestaltung des Alltags“ und „soziale Beziehungen“ für einen nicht unerheblichen Teil des Tages einer planmäßigen Förderung bedürfen, betreut.

### **2.2 Bildung von Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfs**

In diesem Leistungstyp findet keine weitere Differenzierung nach Hilfebedarfsgruppen statt. In einer Einrichtung können innerhalb eines Leistungstyps unterschiedliche Leistungsangebote gemacht werden, sofern dort unterschiedliche Personenkreise betreut werden. Der

Personenkreis wird in der individuellen Leistungsvereinbarung festgelegt (§ 4 Abs. 6 Bayerischer Rahmenvertrag).

### **3. Verfahren**

#### **3.1 Aufnahmeverpflichtung**

Die Einrichtung ist verpflichtet im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten alle Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten aufzunehmen, für die sie nach § 4 Bayerischer Rahmenvertrag nach § 75 SGB XII ein Leistungsangebot entsprechend der individuellen Leistungsvereinbarung vorhält.

Die Einrichtung kann grundsätzlich nur die Personen aufnehmen, die zu dem in der individuellen Leistungsvereinbarung beschriebenen Personenkreis gehören.

#### **3.2 Aufnahmeverfahren**

Die Einrichtung verpflichtet sich, Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten bzw. dessen gesetzlichen Vertreter/gesetzliche Vertreterin darauf hinzuweisen, dass vor der Aufnahme beim zuständigen Leistungsträger ein Aufnahmeantrag vorzulegen ist. Eine endgültige Aufnahmezusage kann in der Regel erst dann erfolgen, wenn das Aufnahmeverfahren abgeschlossen ist und eine Kostenzusicherung des zuständigen Kostenträgers vorliegt.

#### **3.3 Kündigung der Betreuungsleistung**

Eine Kündigung der Betreuungsleistung durch den Leistungserbringer gegenüber dem/der Leistungsberechtigten hat im Benehmen mit dem Leistungsträger zu erfolgen.

### **4. Leistung**

#### **4.1 Ziel der Leistung**

Überwindung sozialer Schwierigkeiten mit dem Ziel, die sozialen Schwierigkeiten zu beseitigen, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Ziele der Beratung und persönlichen Betreuung sind insbesondere:

- Vermittlung bzw. Angebot von Tagesstruktur, Beschäftigung, Beschäftigungstherapie;
- Entwicklung und Verbesserung der Fähigkeiten zur Alltagsbewältigung;
- Vermittlung der Fähigkeit zur selbständigen Bewältigung der alltäglichen Anforderungen im Lebensbereich „soziale Beziehungen“.

#### **4.2 Art, Inhalt und Umfang der Leistung**

Die von den Einrichtungen zu erbringenden Leistungen müssen in jedem Einzelfall in Art und Umfang dem Hilfeanspruch nach den §§ 1 und 9 SGB XII entsprechen. Sie müssen gemäß § 75 Abs. 3 Satz 2 SGB XII ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Die Einrichtung leistet die Hilfe entsprechend des individuellen Bedarfs der Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten. Die Hilfe setzt sich aus direkt zu erbringenden Leistungen und indirekten, die direkten Leistungen flankierenden Leistungen zusammen.

Die einzelnen Leistungsbereiche beinhalten:

##### Grundleistung

- Bereitstellung von Beschäftigungs-, Gemeinschafts- und Funktionsräumen

- definierte Präsenzzeiten während eines nicht unerheblichen Teil des Tages

### Maßnahmen

- Erstellung und Fortschreibung des Hilfeplans
- Anleitung und Unterstützung bei der Umsetzung des Hilfeplans

#### Hilfen zur Tagesstrukturierung

- Beschäftigungsangebote zur sinnvollen Tagesgestaltung
- Training von Basisqualifikationen (Konfliktbewältigung, Termintreue, Durchhaltekraft, Frustrationstoleranz u.a.)
- Stabilisierung vorhandener Fähigkeiten und Fertigkeiten, Stärkung vorhandener Ansätze zur Tagesstrukturierung
- Förderung der Motivation zur Teilnahme an Integrationsmaßnahmen und zur Ausübung von Erwerbsarbeit
- kreative Angebote/kulturelle und soziokulturelle Tätigkeiten
- Hilfen zur Gestaltung der Freizeit

#### Integrierte und begleitende Hilfen

- Beratung bei finanziellen Problemen
- Beratung, Anleitung und Unterstützung bei der Haushaltsführung und im lebenspraktischen Bereich
- Beratung im Umgang mit Behörden und Sozialleistungsträgern
- Unterstützung von Kontaktaufnahme und Beziehungen, zu Freunden, Angehörigen und Partnern
- Krisenintervention
- Hilfen bei gesundheitlichen Problemen

### Angebotsbezogene übergreifende Leistungen

- Leistungen der Leitung
- Leistungen der Verwaltung (z.B. Personalverwaltung, Rechnungswesen, Finanzbuchhaltung, EDV-Administration)
- Maßnahmen der Fortbildung und Supervision
- Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung
- Sonstige personelle Leistungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften wie z.B. Betriebsrat, Datenschutzbeauftragter und Maßnahmen der Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit

Zu den Maßnahmen der Betreuung gehören auch die Organisation und Koordination des Gruppenalltags. Team- und Fallbesprechungen, Fortbildung, Hilfeplanung und Dokumentation sowie die Zusammenarbeit mit Angehörigen und/oder gesetzlichen Betreuer/innen und das Zusammenwirken mit anderen Einrichtungen, Diensten und Behörden. Regelungen zur Supervision sind in der individuellen Leistungsvereinbarung zu treffen.

Der Umfang der Leistung richtet sich nach

- den Anforderungen aufgrund des individuellen Hilfebedarfs der Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten
- den Öffnungszeiten

## **5. Qualität der Leistung**

Die Qualität der zu erbringenden Leistung gliedert sich in Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität.

Die Einrichtung hat die Qualität der vereinbarten und notwendigen Leistungen sicherzustellen.

### **5.1 Strukturqualität**

#### **5.1.1. Standort und Ausstattung**

Die sächliche und räumliche Ausstattung ist nach den spezifischen Erfordernissen der Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften zu gestalten.

Von der Einrichtung sind in der Einzelvereinbarung detaillierte Angaben über den Standort der Einrichtung, die Anzahl der Gruppenräume sowie der sanitären Ausstattung und sonstigen Funktionsräumen zu machen.

#### **5.1.2 Konzeption**

Die Konzeption der Einrichtung ist nachrichtlich vorzulegen. Sie ist nicht Bestandteil der individuellen Leistungsvereinbarung.

#### **5.1.3. Personelle Ausstattung**

Die personelle Ausstattung ist in der individuellen Leistungsvereinbarung mit Anzahl, Qualifikation, Funktion und Beschäftigungsumfang der Mitarbeitenden festzulegen.

### **5.2 Prozessqualität**

Der Prozess der Leistungserbringung richtet sich nach folgenden Grundlagen:

- Konzeption der Einrichtung, deren Übereinstimmung mit den Zielen der Hilfeleistung sowie ihre Anpassung an veränderte fachliche Standards und veränderte Bedarfslagen der Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten
- Vernetzung der Angebote entsprechend § 68 Abs. 1 Satz 2 SGB XII
- Einzelfallbezogene Hilfeplanung
- Organisation der Betreuungsarbeit in einem Fachteam einschließlich qualifizierter Fachanleitung
- Dokumentation der Leistungen gemäß Hilfeplan
- Beteiligung der Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten bei der Hilfeplanung
- Zusammenarbeit mit Angehörigen und gesetzlichen Betreuern

### **5.3 Ergebnisqualität**

Die Ergebnisqualität ist der Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung. Hierbei wird das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand verglichen. Dabei ist die Sichtweise der Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten und dessen Angehörigen/gesetzlichen Betreuers zu berücksichtigen.

## **6. Qualitätssicherung**

Der Träger der Einrichtung ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden.

Der Umfang für Fortbildung einschließlich Supervision erfolgt im Rahmen des in der Vergütung enthaltenen Ansatzes.

## **7. Salvatorische Klausel**

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung sich als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzes grundsätzlich nicht. Die betreffende Regelung wird von den Vertragspartnern entsprechend dem inhaltlich Gewollten und rechtlich Zulässigen angepasst.

## **8. Kündigung**

Diese Rahmenleistungsvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist allen Vertragspartnern zuzustellen.

Die Kündigung gilt nur für den kündigenden Vertragspartner.